



Ergänzende Hinweise zum Pflichtwahlpraktikum

in den Berufsfeldern

2 (Verwaltung),

4 (Wirtschaft),

5 (Arbeits- und Sozialrecht) und

7 (Steuerrecht)

Bitte achten Sie auf die Angaben in Ihrem Zuweisungsschreiben, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung bzw. Berechtigung zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

Sollten Sie drei Tage vor Beginn der Station noch kein Zuweisungsschreiben erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Regierung!

1. Stationsausbildung

Während des Pflichtwahlpraktikums in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 und bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst leitet die Regierung der Oberpfalz die Ausbildung (§ 45 Abs. 2 JAPO); Ihre Dienstvorgesetzte ist die Regierungspräsidentin (§ 52 Abs. 1 Satz 4 JAPO). Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle und der jeweilige Ausbilder sind Ihre Vorgesetzten (§ 52 Abs. 2 JAPO). Bitte treten Sie den Dienst bei Ihrer Ausbildungsstelle pünktlich an. Wir bitten Sie, sich rechtzeitig vor Dienstantritt mit Ihrem Ausbilder/Ihrer Ausbilderin telefonisch in Verbindung zu setzen, um den Termin zur ersten Vorsprache und das weitere Arbeitsprogramm Ihrer Stationsausbildung zu vereinbaren.

2. Auslandsaufenthalt

Es kann nur eine ausländische Ausbildungsstelle gewählt werden. Reisetage zählen nicht zu einem Auslandsaufenthalt; ggfls. ist hierfür Erholungsurlaub zu beantragen. Ein Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Monat dauern. Für die Zeiten des Pflichtwahlpraktikums, die nicht im Ausland abgeleistet werden (können), ist eine inländische Ausbildungsstelle im selben Berufsfeld zu benennen. Reisekosten oder andere Zuschüsse werden nicht gewährt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Ausbildung im Ausland

- für die Dauer des Auslandsaufenthaltes ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland - auch für Mitteilungen im Prüfungsverfahren - zu bestellen ist,
- Reisetage nicht zum Auslandsaufenthalt zählen und hierfür Urlaub zu beantragen ist,
- Reisekosten und Zuschüsse nicht gewährt werden,
- die Teilnahme am schriftlichen und mündlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nicht beeinträchtigt werden darf,
- sowohl das Pflichtwahlpraktikum als auch der Vorbereitungsdienst mit dem Tag der Zustellung eines negativen Prüfungsergebnisses aus dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung vorzeitig endet (§ 56 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

Für im Ausland entstehende Aufwendungen in Krankheitsfällen ist gemäß § 17 SGB V eine Leistungspflicht des Arbeitgebers vorgesehen. Für Länder der EU oder Länder, mit welchen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, können im Allgemeinen Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt werden. Den für die Gewährung von Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse bereits vor Verlassen der Bundesrepublik aus. In diesen Fällen ist es ratsam, rechtzeitig vorher bei der Krankenkasse anzufragen, ob, in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland Leistungen gewährt werden. Sofern keine zwischen- oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die bei seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die von ihm verauslagten Kosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der bei Erbringung der Leistung im Inland aufzuwenden gewesen wäre.

Der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung für das Ausland wird nachdrücklich empfohlen.

Außerdem bitten wir Sie dringend darum, sich bei Ausbildungsstellen im Ausland selbst um die Ausstellung Ihres Zeugnisses zu bemühen. Dieses ist (2fach) **spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Auslandsstation bei der Regierung** (nicht beim Oberlandesgericht Nürnberg) vorzulegen.

3. Nebentätigkeiten und zusätzliches Stationsentgelt

Für die Genehmigung von Nebentätigkeiten ist auch während der Zeit des Pflichtwahlpraktikums im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7) das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig.

a. Art. 3 Absatz 1 Nr. 1; Art. 3 Absatz 3 Satz 1 SiGjurVD

Die Vergütung aus einer Nebentätigkeit führt zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe, sofern das Bruttoentgelt aus der Nebentätigkeit den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe übersteigt; der Mindestbelassungsbetrag gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 SiGjurVD ist jedoch zu beachten. Es besteht umgehende Anzeigepflicht auf dem Dienstwege. Eine bereits überzahlte Unterhaltsbeihilfe wird zurückgefordert. Wegen des gesetzlichen Rückforderungsvorbehalts ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich (Art. 15 BayBesG).

b. Zusatzvergütungen (Stationsentgelt) oder sonstige geldwerte Zuwendungen

Zusatzvergütungen (Stationsentgelt) oder sonstige geldwerte Zuwendungen, die Ihnen von einem privaten Ausbilder im Pflichtwahlpraktikum gewährt werden, sind anzeigepflichtig. Die Anrechnung einer Zusatzvergütung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 SiGjurVD.

4. Ausbildung zwischen dem Pflichtwahlpraktikum und der mündlichen Prüfung

Wenn Ihr Zuweisungsschreiben für die Zeit zwischen dem Pflichtwahlpraktikum und der mündlichen Prüfung keine andere Ausbildungsstelle ausweist (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JAPO), setzen Sie die Ausbildung nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (i. d. R. bis zur Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, also bis zum Tag der mündlichen Prüfung, § 56 Satz 1 Nr. 1 JAPO) bei der Stelle fort, bei der Sie das Pflichtwahlpraktikum abgeleistet haben (§ 48 Abs. 3 Satz 1 JAPO). In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Ihre Ausbildungsstelle darüber zu informieren, dass Sie die Ausbildung dort über das Pflichtwahlpraktikum hinaus bis zum Tag der mündlichen Prüfung (ab Mitte April bzw. Mitte Oktober) fortsetzen. Sie verbleiben damit im Zuständigkeitsbereich der Regierung, die für Sie für Urlaub und Krankheitsfälle in dieser Zeit zuständig ist. Eine gesonderte Zuweisung erfolgt nicht. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung endet der Vorbereitungsdienst vorzeitig mit der Zustellung des Prüfungsergebnisses (§ 56 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

5. Mündliche Prüfung

Das von Ihnen nach § 49 Abs. 4 JAPO bestimmte Berufsfeld gilt neben den Pflichtfächern als Prüfungsgebiet bei der mündlichen Prüfung (§§ 65 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 4, 58 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

6. Urlaub

Für die Gewährung von Urlaub ist, solange sich Ihre Ausbildungsstelle im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7), die Regierung zuständig (§ 53 Abs. 3 JAPO). Der Urlaubsantrag muss rechtzeitig vor Antritt desurlaubes gestellt werden. Gemäß Ziffer 3.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 28. April 2005 i. d. F. vom 01.10.2007 kann Urlaub nicht gewährt werden, wenn er weniger als drei zusammenhängende Arbeitstage umfasst. Außerdem darf die Urlaubsgewährung nicht dazu führen, dass die reine Stationsausbildung (ohne Lehrgänge) weniger als 4 Wochen dauert. Nach dem IMS vom 02.10.1997 - Az. IZ2-0603.1-17 - sind Anträge auf Ansparung von Erholungsurlaub nach § 11 UrIV abzulehnen, weil sie mit den Zielen des Vorbereitungsdienstes nicht vereinbar sind und deshalb dienstliche Belange eine Stattgabe nicht zulassen.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Jahr des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst nur einen gekürzten Urlaubsanspruch haben.

7. Dienstreisen/Reisekosten/Trennungsgeld

Die Erstattung der Reisekosten und die Gewährung von Trennungsgeld erfolgt nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Zuständig ist für die Zeit, in welcher sich Ihre Ausbildungsstelle im Pflichtwahlpraktikum im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7), **und danach bis zum Ausscheiden** aus dem Vorbereitungsdienst das Landesamt für Finanzen. Die Abrechnung für Reisekosten und Trennungsgeld ist deshalb beim

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Regensburg
Bearbeitungsstelle Weiden
Postfach 27 53
92617 Weiden/Opf.

einzureichen. Reisekosten und Trennungsgeld sind gesondert zu beantragen. Auf das diesbezügliche Hinweisblatt des Landesamts für Finanzen auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz wird verwiesen. Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!**

Aus dienstunfallrechtlicher Sicht ist es erforderlich, dass Sie sich bei Dienstreisen, die eventuell im Rahmen Ihrer Ausbildung bei in- und ausländischen Ausbildungsstellen anstehen, in jedem Einzelfall das Ausbildungsinteresse vor Antritt der Reise durch Ihren Ausbilder schriftlich bestätigen lassen.